

## **Haushaltssatzung des Amtes Pellworm für das Haushaltsjahr 2023**

Auf Grundlage der §§ 18 und 22 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in  
Verbindung mit § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach  
Beschluss des Amtsausschusses vom 15.06.2022 – folgende Haushaltssatzung erlassen

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.000.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.000.500 EUR
einem Jahresüberschuss von	-/- EUR
einem Jahresfehlbetrag von	-/- EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.765.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.655.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	403.400 EUR

festgesetzt.

### **§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	30.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0 Stellen.

### **§ 3**

1. Die Amtsumlage wird gemäß § 22 Abs. 2 AO für das Haushaltsjahr 2022 auf 117,32 % der Finanzkraft festgesetzt.
2. Die Amtsumlage wird in einem Betrag zum 30. Juni des Haushaltsjahres fällig.

#### § 4

- (1) Die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Budgets sind mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der Personalaufwendungen, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführung zu Rückstellungen und Rücklagen sowie Sonderposten gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig, soweit der Haushaltsplan keine Einschränkungen ausweist.
- (3) Mehrerträge und die dazugehörigen Mehreinzahlungen eines Budgets berechtigen zur Leistung von Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen innerhalb desselben Budgets ohne vorherige Zustimmung des Amtsausschusses.
- (4) Unter vorgenannten Bewirtschaftungsregeln bilden die Teilpläne eines Produktbereiches jeweils ein Budget.

#### § 5

- (1) Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Amtsvorsteherin Ihre Zustimmung gemäß § 82 und § 84 GO erteilen kann, beträgt jeweils 50.000 Euro. Die Genehmigung des Amtsausschusses gilt in diesen Fällen als erteilt.
- (2) Die Wertgrenze, ab der Investitionsvorhaben einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.
- (3) Der Kämmereiamtsleiter wird ermächtigt, über die Anwendung der Kleinbetragsregelung zu entscheiden. Solche Beträge sind nicht unbefristet niederzuschlagen, sondern in Abgang zu bringen.

#### § 6

- (1) Für übertragbar erklärt werden alle Aufwendungen und Auszahlungen, die durch zweckgebundene Erträge und Einzahlungen entstanden sind.
- (2) Der Kämmereiamtsleiter wird ermächtigt, über die Übertragung von Ansätzen ohne Wertgrenze zu entscheiden. Die Genehmigung des Amtsausschusses gilt in diesen Fällen als erteilt.
- (3) Der Kämmereiamtsleiter wird ermächtigt, für die im Jahresabschluss gebildeten Rückstellungen und Verbindlichkeiten die dafür erforderlichen Ansätze im Finanzplan zu übertragen. Die Genehmigung des Amtsausschusses gilt in diesen Fällen als erteilt.
- (4) Der Abteilungsleitung der Finanzbuchhaltung wird die Befugnis zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Haushaltssatzung übertragen.

Husum, den 15.06.2022



Heike Hinrichsen  
Amtsvorsteherin

